Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 24.11.2022

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 14 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr Ende der öffentlichen Sitzung: 20:58 Uhr

zahlreiche Zuhörer

TOP 1: Bürgerfragestunde

- a) Die Ortswartin aus Forst erkundigte sich nach Maßnahmen für die Sicherheit im Bereich des Forster Spielplatzes. Nach Aussage von Bürgermeister Hofer wird im neuen Jahr eine Entscheidung getroffen, ob hier eine Einzäunung oder eine entsprechende Beschilderung angebracht werden soll.
- b) Bezüglich der Fußgängerquerung über die Ortsdurchfahrt in Forst berichtete die Forster Ortswartin, dass die betroffenen Grundstückseigentümer, ihr Einverständnis signalisiert haben.
- c) Hinsichtlich der Ablehnung der Zone 30 in der Ortsdurchfahrt Forst berichtete Frau Schoffer, dass ihr das entsprechende Protokoll noch nicht vorliegt. Sie bat um Übersendung des Protokolls.
- d) Abschließend erkundigte sich die Forster Ortswartin, was mit der alten Orgel vom Essinger Friedhof geschieht. Bürgermeister Hofer berichtete, dass diese Orgel entweder in die Aussegnungshalle nach Lauterburg kommen soll oder alternativ, wenn sie hier nicht gebraucht wird, nach Forst in die Dorfkapelle. Bisher steht die Entscheidung aus Lauterburg noch aus, ob die Orgel hierhin versetzt werden soll.
 - Bei der Lieferung der neuen Orgel gibt es nach Aussage von Bürgermeister Hofer Verzögerungen.
 - Die Ortswartin wies ausdrücklich darauf hin, dass in Forst neben den üblichen Gottesdiensten auch Festgottesdienste wie bspw. Taufen oder Goldene Hochzeiten stattfinden. Dies sollte bei der Entscheidung über den Verbleib der Orgel berücksichtigt werden.
- e) Ein Bürger bat darum, den Fußweg zwischen Albuchstraße und Schradenbergstraße zu beleuchten. Erfreulicherweise sind hier nach Aussage von Bürgermeister Hofer bereits Solarleuchten vorgesehen, die zeitnah installiert werden sollen.
- f) Ein Bürger meldete sich als Anwohner des Riedwegs zu Wort. Er berichtete, dass der Riedweg im Zuge der Straßensanierung mittlerweile zu einem Matschweg geworden ist und die Grundstücke ohne Gummistiefel kaum mehr verlassen werden können. Außerdem stellte er fest, dass die Baustelle an manchen Stellen nicht ausreichend abgesichert ist und die Beleuchtung derzeit komplett abgestellt ist. Von den Anwohnern wird momentan sehr viel verlangt, so der Bürger weiter. Er wollte wissen, ob etwas unternommen wird, um die Situation kurzfristig zu verbessern.
 - Herr Fänger teilte mit, dass ab kommender Woche der Aufbau des Riedwegs erfolgt, die Beleuchtung dann auch wieder angeschlossen wird und die Häuser wieder einen besseren Zugang erhalten. Bürgermeister Hofer lobte die Geduld der Anwohner.

TOP 2: Überarbeitung des Feuerwehrbedarfsplans der Gemeinde Essingen

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg verpflichtet die Gemeinden, auf eigene Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Zur Unterstützung der Gemeinden, u. a. beim Kauf von Feuerwehrfahrzeugen, beim Bau

oder bei einer Erweiterung der Gerätehäuser usw., gewährt das Land Fördermittel nach den Zuwendungen Feuerwehrwesen (Z-Feu).

Daher sind die Kreisbrandmeister gehalten, ohne einen entsprechenden Feuerwehrbedarfsplan keine Zuwendungen aus der Z-Feu mehr zu bewilligen. Aus diesem Grund müssen die Gemeinden in Baden-Württemberg einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen und kontinuierlich überarbeiten.

Durch das Aufstellen eines Feuerwehrbedarfsplans können die örtlichen Risiken und Gegebenheiten besser eingeschätzt werden und stellen somit eine verlässliche Grundlagenbedarfsermittlung für die nächsten Investitionen dar. Des Weiteren dient der Feuerwehrbedarfsplan als mittelfristige Planung für die Feuerwehrkameraden, sowie als mittelfristige Finanzplanung für die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat wird darüber hinaus umfassend über das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Essingen unterrichtet.

Der umfangreiche Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Essingen wurde mit Hilfe von Herrn Stadtdirektor Ralf-Jörg Hohloch (Amtsleiter des Amts für Brand- und Katastrophenschutz und Kommandant der Feuerwehr Freiburg), der Feuerwehren Essingen und Lauterburg und in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung erstellt.

Der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Essingen gliedert sich in folgende Teile:

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Essingen
- 3 Gefahrenanalyse
- 4 Planziele
- 5 Feuerwehrstruktur
- 6 Konzept Einsatzfahrzeuge
- 7 Konzept Feuerwehrangehörige
- 8 Feuerwehrhäuser
- 9 Gerätetechnik
- 10 Sonderobjekte
- 11 Beschlussfassung

Ansicht der Verwaltung

Bezüglich der nächsten Investitionen kann festgehalten werden, dass bedingt durch die stetige Ersatzbeschaffung in den letzten Jahren die Fahrzeuge auf dem neuesten Stand sind und vorerst keine Ausgaben im Bereich Einsatzfahrzeuge anstehen. Jedoch werden in den kommenden Jahren Investitionen für die Feuerwehrhäuser zu tätigen sein. Ein Planungsbüro soll anhand des Feuerwehrbedarfsplans die Feuerwehrhäuser begutachten und ermitteln, ob ein Neubau bzw. ein Anbau bei den entsprechenden Feuerhäusern notwendig sein wird.

Mit diesem Bedarfsplan wird der Feuerwehr, aber auch der Verwaltung und dem Gemeinderat ein Rahmenplan an die Hand gegeben, mit dem eine strategische Entwicklung der Feuerwehr und der Gesamtgemeinde angegangen werden kann. Ebenfalls erhalten die Verwaltung und der Gemeinderat eine Übersicht, welche Investitionen in den folgenden Jahren getätigt werden müssen.

Der Gemeinderat lobte ausdrücklich das Engagement der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr und beschloss einstimmig den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan. Über die Investitionen soll im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen beraten und beschlossen werden. Der Feuerwehrbedarfsplan soll im Jahr 2029 überarbeitet werden.

TOP 3: Mündlicher Bericht über die Entwicklung der Bürgerbibliothek

Bürgermeister Hofer begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Brigitte Borst, die Leiterin der Bürgerbibliothek.

Frau Borst berichtete auf Wunsch des Gemeinderats über die Entwicklung der Bibliothek. Sie zeigte hierzu eine Präsentation mit zahlreichen Fotos und Daten.

Erfreulicherweise sind die Zahlen der Ausleihen seit der Neueröffnung der Bibliothek stark gestiegen. Das Team besteht aktuell aus 16 Mitgliedern.

Der Gemeinderat sprach seinen Dank an das ganze Team aus und bezeichnet die Digitalisierung aller Medien als eine beeindruckende Leistung.

GR Endig regte an, mehr Werbung für die Homepage und die App der Bibliothek zu machen. Frau Borst erklärte, dass die jungen Leserinnen und Leser im Alter bis 13 Jahre stark in der Bibliothek vertreten sind. Leider gibt es zwischen 14 und 16 Jahren nur wenige Leserinnen und Leser.

Auf Nachfrage von GR Funk berichtete Herr Waibel, dass der Kostenrahmen 35.000 Euro einschließlich Personal- und Sachkosten samt Buchanschaffungen umfasst und dieser Rahmen auch nicht überschritten wurde. Bürgermeister Hofer ergänzte, dass es eine große Spendenbereitschaft im Bereich der Bibliothek gibt. Nach Aussage von Frau Borst wurde das Budget bewusst nicht ganz ausgeschöpft.

GR Dr. Bolten betonte die Wichtigkeit der Kooperation zwischen der Bibliothek und der Schule. Diesbezüglich erklärte jedoch Frau Borst, dass die Schule eine eigene Bibliothek hat, die den Schülerinnen und Schüler zur Verfügung steht. Auch hier gibt es kaum Jugendliche, die älter als 13 Jahre sind und sich in der Bibliothek Bücher ausleihen. Ab 17 Jahren steigt dann das Interesse bei Manchen wieder am Lesen.

TOP 4: Jahresabschluss 2021 - Feststellung

1. Der Jahresabschluss 2021 wird wie nachfolgend aufgeführt festgestellt und beschlossen:

- EURO -

1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	18.842.152,59
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	16.628.685,40
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	+ 2.213.467,19
1.4	Außerordentliche Erträge	112.416,79
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	618.511,79
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	- 506.095,00
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	+ 1.707.372,19
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.009.845,06
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.875.268,49
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	+ 4.134.576,57
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.668.782,96
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.484.926,66
2.6	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 5.816.143,70
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 1.681.567,13

2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	753.705,70
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	273.826,33
2.10	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	479.879,37
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 1.201.687,76
2.12	Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	20.846,17
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	6.438.710,89
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	- 1.180.841,59
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	5.257.869,30
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	13.379,41
3.2	Sachvermögen	69.660.277,24
3.3	Finanzvermögen	13.274.674,74
3.4	Abgrenzungsposten	2.741.534,28
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 und 3.5)	85.689.865,67
3.7	Basiskapital	61.801.306,09
3.8	Rücklagen	7.046.479,71
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	13.643.791,80
3.11	Rückstellungen	114.379,63
3.12	Verbindlichkeiten	2.093.222,04
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	990.686,40
3.14	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 3.7 und 3.13)	85.689.865,67

Grundlage für die Haushaltswirtschaft 2021 war die vom Gemeinderat am 17.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, deren Gesetzmäßigkeit das Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 29.12.2020 bestätigte.

Der Kämmerer Herr Waibel berichtete, dass der Abschluss deutlich positiver ausgefallen ist, als zu erwarten war. Er erläuterte den Jahresabschluss 2021 und stellte fest, dass erfreulicherweise keine Kreditaufnahme erforderlich war.

Auch Bürgermeister Hofer stellte die Zufriedenheit mit dem Ergebnis fest, bei dem sogar eine Eigenkapitalquote von über 80% zu verzeichnen ist.

GR Borst bezeichnete 2021 als ein sehr gutes Haushaltsjahr. Er sprach seinen Dank an die Verwaltung für die zuverlässigen Zahlen und die Umsetzung des hohen Investitionsvolumens aus.

Auch GR Dr. Bolten lobte den Abschluss. Gewöhnlich wurde in den letzten 40 Jahren der Haushalt für das neue Jahr bereits in der Novembersitzung eingebracht. Er lobte, dass dieses Jahr

noch kein Entwurf vorliegt, da die Einbringung aus seiner Sicht in den letzten Jahren immer zu früh erfolgte. Er erkundigte sich nach § 2 b UStG. Herr Waibel führte diesbezüglich aus: Die Gemeinde wird nach dem neuen Recht nun grundsätzlich als Unternehmer betrachtet und ist umsatzsteuerpflichtig. In der Woche vor Weihnachten soll der Bundestag ein entsprechendes Gesetz verabschieden und entscheiden, ob das Gesetz an 01.01.2023 rechtskräftig wird und umzusetzen ist. Für die Gemeinde Essingen bedeutet dies, dass Leistungen, die künftig der Umsatzsteuer unterliegen, der 19%-ige Steuersatz zusätzlich berechnet wird. Das bedeutet, dass die Leistung für den Bürger künftig 19% teurer ist und die Gemeinde diese 19% an das Finanzamt abführen muss.

GR Beyeler nahm Bezug auf die Personalkosten. Hier waren in Zeiten von Corona vor allem bei den Musikschullehrerinnen und -lehrer Einsparungen zu verzeichnen. Diese waren auf staatliche Hilfen angewiesen. Daher bat GR Beyeler, dass der Verwaltungsausschuss die Verträge für die freien Mitarbeiter überarbeitet.

Der Gemeinderat stellte den Jahresabschlusses 2021 wie beschrieben fest und beschloss ihn einstimmig.

TOP 5 Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen - Feststellung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss 2021 und die Verwendung des Jahresgewinns werden wie nachfolgend dargestellt festgestellt und beschlossen:

1	Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1	Bilanzsumme	5.104.648,27 €	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen	4.718.875,75 €	
	- das Umlaufvermögen	385.772,52 €	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	•	
	- das Eigenkapital	865.040,73 €	
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.467.744,89€	
	- die Rückstellungen	46.602,78€	
	- die Verbindlichkeiten	2.725.259,87 €	
1.2	Jahresgewinn	60.349,19€	
1.2.1	Summe der Erträge	922.808,37€	
1.2.2	Summe der Aufwendungen	862.459,18€	
2	Verwendung des Jahresgewinns		
2.1	bei einem Jahresgewinn:		
	a) zur Tilgung des Verlustvortrags	0,00€	
	b) zur Einstellung der Rücklagen	0,00€	
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00€	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	60.349,19€	
2.2	bei einem Jahresverlust		
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00€	
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00€	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00€	
3	Verwendung der allgemeinen Rücklage		
3.1	Abführung an den Haushalt von 0,00 €		

3.1 Abf **I. Vorgeschichte**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.1994 die Gründung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Essingen beschlossen. Seit 01.01.1995 wird die Wasserversorgung daher in Form einer Sonderrechnung geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Regelungen des Eigenbetriebsrechts.

Das Steuerberatungsbüro STR Partnerschaftsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 09.06.2021 den Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung Essingen übersandt.

III. Lagebericht

1. Jahresergebnis

Im Wirtschaftsplan 2021 wurde ein Gewinn von 50.700 Euro eingeplant. Tatsächlich ergab sich im Jahresabschluss 2021 folgendes Ergebnis:

 Erträge
 922.808,37 Euro

 Aufwendungen
 862.459,18 Euro

 Gewinn
 60.349,19 Euro

Der Gewinn fällt damit um 9.649,19 Euro höher aus als ursprünglich geplant. Im Vergleich zum Jahresgewinn 2020 (37.235,40 Euro) ergab sich ebenfalls ein höherer Gewinn von 23.113,79 Euro. Ursächlich für den gestiegenen Gewinn sind einerseits die Anpassung der Verbrauchsgebühr zum 01.01.2021 sowie geringere Investitionen.

Der Jahresgewinn 2021 wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Da der Mindesthandelsbilanzgewinn im Jahr 2021 erreicht werden konnte, war es möglich, an den Gemeindehaushalt eine Konzessionsabgabe von 120.902,03 Euro auszuschütten.

2. Entwicklung des Wasserpreises

Die Wasserpreise haben sich seit der Gründung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Essingen wie folgt entwickelt (jeweils Nettopreise):

ab	Verbrauchs- gebühr €/m³	jährliche Zählergebühr für Zählergröße 3-5 m³, Q3=4 €
01.01.1995	1,23	15,34
01.01.1997	1,30	15,34
01.01.1998	1,30	6,14
01.01.2002	1,30	6,24
01.01.2004	1,45	6,24
01.01.2006	1,60	6,24
01.01.2009	1,75	11,28
01.01.2014	1,90	14,52
01.01.2017	2,10	14,52
01.01.2021	2,30	14,52

3. Investitionen

Im Geschäftsjahr 2021 wurden insgesamt 116.991,89 Euro investiert, wovon 95.081,18 Euro auf die Neuherstellung von Wasserleitungen und Hausanschlüssen entfallen.

Die größten Baumaßnahmen waren dabei die Fertigstellung der Seltenbachstraße mit 33.737,69 Euro und die Neuherstellung der Hausanschlüsse im Ortsteil Birkenteich mit 25.222,14 Euro.

Für die Herstellung von einzelnen Hausanschlüssen im Versorgungsgebiet (ohne Einbeziehung von Gesamtbaumaßnahmen) wurden zusätzlich insgesamt 22.526,60 Euro investiert.

Die Installation einer Photovoltaikanlage beim Hochbehälter Dauerwang führte zu Gesamtkosten von 18.249,79 Euro. Die Photovoltaikanlage dient zur eigenen Stromversorgung des Hochbehälters. Ein verbleibender Überschuss wird ins öffentliche Netz eingespeist.

4. Bilanzsumme

Die Bilanzsumme der Wasserversorgung Essingen beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 5.104.648,27 Euro (Vorjahr: 5.199.037,66 Euro). Der Rückgang der Bilanzsumme resultiert einerseits aus geringeren Investitionen in das Sachanlagevermögen von 116.991,89 Euro (Vorjahr: 328.953,11 Euro) als auch höheren Abgängen bzw. Abschreibungen von 175.542,06 Euro (Vorjahr: 166.027,32 Euro).

5. Finanzierungsfehlbetrag

Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 107.790,13 Euro (Vorjahr: 642.288,37 Euro). Dies bedeutet, dass das langfristige Vermögen in diesem Umfang nicht langfristig finanziert ist. Grundsätzlich sollte langfristiges Vermögen jedoch langfristig finanziert sein.

Der Finanzierungsfehlbetrag konnte durch eine langfristige Darlehensgewährung der Gemeinde von 642.000 Euro reduziert werden.

6. Liquidität

Zum 31.12.2021 beläuft sich der Kassenkredit gegenüber der Gemeinde (Ist-Mehrausgabe) auf insgesamt 162.706,33 Euro (Vorjahr: 753.705,70 Euro). Da die Kassengeschäfte gemeinsam mit dem Kernhaushalt der Gemeinde in Form einer sog. "Einheitskasse" abgewickelt werden, wirkt sich die fehlende Liquidität nach außen hin nicht aus.

Durch die langfristige Darlehensgewährung der Gemeinde von 642.000 Euro konnte der Kassenkredit (kurzfristiges Darlehen) deutlich reduziert werden.

7. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2021 betragen 542.250 Euro.

Hinzu kommen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde aus fünf Darlehen mit

1.738.650 Euro. Die langfristige Gesamtverschuldung (ohne Kassenkredit) beläuft sich somit auf 2.280.900 Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 354,07 Euro (bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2021).

Im Geschäftsjahr 2021 hat sich der langfristige Schuldenstand um 471.900 Euro erhöht. 8. Wasserverluste

Die Wasserverluste des Jahres 2021 wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2022 vorgestellt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Wasserverluste leider um 1,44%-Punkte erhöht und lagen bei 10,07% (Vorjahr: 8,63%).

Die Verwaltung prüft derzeit Möglichkeiten, wie die privaten Grundstücksbesitzer zur Neuverlegung von beschädigten Hausanschlussleitungen angeregt bzw. verpflichtet werden können und wird dies im Gemeinderat vorstellen.

9. Personalausstattung

Die technische Betriebsführung wurde nach dem Ausscheiden des Wassermeisters im Jahr 1998 an den Zweckverband Landeswasserversorgung übertragen.

Die Leistungen, welche der Bauhof für die Wasserversorgung erbringt, werden entsprechend dem zeitlichen Einsatz über den Bauhofkostenbeitrag verrechnet. Im Geschäftsjahr 2021 konnten jedoch keine Bauhofkosten an den Eigenbetrieb Wasserversorgung weiterverrechnet werden (Vorjahr: 4.509,41 Euro).

Die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet. Dieser betrug im Jahr 2021 insgesamt 74.407,11 Euro (Vorjahr: 79.270,32 Euro). 10. Sonstiges

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist ein direkter Vergleich der Gesamtgebührenbelastung aus Wasser- und Abwassergebühren erschwert worden.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Kommunalaufsicht, führt jährlich eine Vergleichsberechnung durch, bei der ein Mustergrundstück mit einem Frischwasserbezug von 120 m³ und eine versiegelter Fläche von 150 m²zugrunde gelegt wird.

Bei dieser Berechnung hat die Gemeinde Essingen im Jahr 2021 die viertniedrigste Gesamtgebührenbelastung im Ostalbkreis, obwohl die Verbrauchsgebühr zum 01.01.2021 um

0,20 Euro je m³ angehoben wurde. Die Gesamtgebührenbelastung beträgt für das Mustergrundstück 564,96 Euro im Jahr. Die höchste Belastung haben die Einwohner einer Kommune im Ostalbkreis mit einer jährlichen Gesamtgebühr von 1.206,40 Euro.

Der Durchschnittswert dieser Vergleichsberechnung für alle Kommunen im Ostalbkreis liegt bei 716,36 Euro.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Feststellung des Jahresabschlusses zu.

TOP 6 Anpassung und Erweiterung der Friedhofssatzung inkl. Bestattungsgebührensatzung

- a) Verlängerung des Werkvertrags
- b) Gebührenkalkulation und Anpassung der Bestattungsgebührensatzung;
- 1) Verlängerung des Werkvertrags

Der Werkvertrag (über den teilprivatisierten Bereich des Friedhofs) zwischen der Gemeinde Essingen und dem damaligen Bestattungsunternehmen "Krauß Bestattungen" stammt aus dem Jahr 2014. Seither konnten die Preise stabil gehalten werden. Seit 2020 hat die Firma "Aevum Bestattungen GmbH" die Firma Krauß Bestattungen übernommen und deren Dienstleistungsverpflichtung aufgrund der bestehenden Verträge erfüllt.

Am 25.08.2022 hat Herr Andreas Krauß bei der Gemeinde Essingen nachgefragt, ob die Gemeinde Essingen sich mit Aevum Bestattungen GmbH gemäß § 8 Abs 4 des Werkvertrags auf eine einvernehmliche Vertragsanpassung einigen könnte. (siehe Anlage 1)

Nachdem die Entgelte von Seiten "Krauß/Aevum" seit 2014, also seit 8 Jahren, unverändert geblieben sind, aber die Lohnkosten wie auch die Energiekosten stetig gestiegen sind, kann eine Anpassung der Entgelte aus Sicht der Verwaltung mitgetragen werden. Es wird daher die Anpassung zum 01.01.2023 empfohlen.

2) Gebührenkalkulation und Anpassung der Bestattungsgebührensatzung 2.1 Allgemeine Situation

Die Bestattungskultur entwickelt sich stetig weiter. So gab es z.B. zwischen 1984 und 1996 maximal 9 Feuerbestattungen pro Jahr. Seit ca. 1997 steigt die Feuerbestattung stetig an und Im Jahr 2021 gab es 60 Sterbefälle mit Erwerb eines Grabes. Diese gliederten sich in 11 Erdbestattungen und 49 Feuerbestattungen. Die Erdbestattungen liegen in den letzten Jahren konstant bei 7-15 Bestattungen im Jahr.

2.2 Baumbestattung auf gemeindlichen Friedhof

Der Bürger kann zwischen folgenden Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof wählen: Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, und Urnenwahlgräbern, anonymes Urnen-, Urnenrasenfeld oder auch die Möglichkeit einer Urnenbaumbestattung. Die Urnenbaumbestattung ist seit 2017 möglich.

Es wurde festgestellt, dass die Urnenbaumbestattung namentlich in der bisherigen Friedhofsatzung nicht aufgeführt ist, weshalb eine Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung notwendig ist. Da die Urnenbaumbestattung und die Urnenbestattung auf dem Urnenrasenfeld sich weder im Leistungs- noch im Pflegeaufwand unterscheiden, wurde der § 12b der Friedhofssatzung lediglich um das Wort "Urnenbaumgrab" erweitert.

2.3 Allgemeines zur Gebührenkalkulation (Anlage 2):

Um Grabnutzungsgebühren für die unterschiedlichen Bestattungsformen festsetzen zu können, bedarf es nach dem Kommunalabgabengesetz einer Kalkulation.

Beim Friedhof handelt es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt. Nach § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen - soweit vertretbar und geboten - aus Entgelten für ihre Leistungen und nur darüber hinaus aus

Steuern, ausnahmsweise aus Krediten, zu beschaffen. Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, kann auf Steuern zurückgegriffen werden. Die Gemeinde hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Von den Gemeinderäten muss daher eine Abwägung getroffen werden, inwiefern die Erben mit den Abgaben/Bestattungsgebühren belastet werden können. Erben sollten nicht zulasten der Allgemeinheit geschont werden, aber auch nicht übermäßig stark belastet werden (Rücksichtnahmegebot). Von Seiten des Kommunalamts wird ein Kostendeckungsgrad von den bisherigen 60 % im Bereich des Bestattungswesen grundsätzlich für unzureichend angesehen. Laut Gemeindeordnung wäre ein Kostendeckungsgrad von 100 % wünschenswert. Der Friedhof in Essingen ist aufgrund seiner Größe sehr parkcharakteristisch angelegt. Geschätzt 20 % der Fläche wird auch in naher Zukunft nicht für Bestattungen genutzt werden. Es wird von Seiten der Verwaltung daher als vertretbar angesehen, ein Kostendeckungsgrad von 70 – 80 % anzustreben.

Frau Petersen berichtete zudem, dass sich kurzfristig aufgrund der neuen Umsatzsteuerregelung und des neu zu berücksichtigen § 2b UStG eine Ergänzung in der Sitzungsvorlage bzw. den Anlagen ergibt:

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung: § 28 a wird neu hinzugefügt:

§ 28a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Der Gemeinderat stimmte der Anpassung und Erweiterung der Friedhofssatzung inkl. Bestattungsgebührensatzung einstimmig zu, wobei ergänzend § 28 a "Umsatzsteuer" neu und zusätzlich in die Friedhofssatzung der Gemeinde Essingen aufgenommen wurde. Die geänderte Satzung wird gesondert bekannt gemacht.

TOP 7: Regionalplan 2035

hier: Stellungnahme der Gemeinde Essingen zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans

Die Gemeinde Essingen wurde vom Regionalverband Ostwürttemberg über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 informiert. Hierbei heißt es "die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2022 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für die Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg (Landkreis Heidenheim und Ostalbkreis) nach § 9 Abs. 2 ROG, § 12 Abs. 2 LplG beschlossen. Mit der Gesamtfortschreibung des neuen Regionalplans 2035 soll der Regionalplan 2010 für Ostwürttemberg, der seit dem Jahr 1998 verbindlich ist, abgelöst werden.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde Essingen als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Der Inhalt der Planungsdokumente des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 umfasst den Textteil mit Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte, die Strukturkarte sowie den Umweltbericht.

Am 09.11.2022 fand vor Ort beim Regionalverband Informationsgespräch statt. Es kam zum Ausdruck, dass die Gemeinde Essingen in den letzten Jahren eine gute und starke Innenbereichsentwicklung zu verzeichnen hat und sich dies auf die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs positiv auswirkt. So wurden die Perspektivflächen Wohnen mit 6,4 ha berechnet und zusätzlich zu den Potenzialflächen wird ein weiterer Bedarf von 3,3 ha angenommen.

Die Verwaltung hat im vorliegenden Entwurf des Regionalplans einige Darstellungen festgestellt, die einer Klärung bedürfen, und Frau Geiß von den Stadtlandingenieuren hat den vorliegenden Entwurf des Regionalplans mit der FNP-Fortschreibung (Stand Vorentwurf) abgeglichen:

- 1. Eintragung der neuen B29 statt der alten Verkehrsführung
- 2. Eintragung der neuen Verkehrsführung am nördlichen Ortseingang von Essingen
- 3. Verschiedene Siedlungsflächen müssen im Regionalplan als Bestand dargestellt werden:
 - Wohngebiet im Bereich Kirschenweg (Theußenbergweg-Nord)
 - Wohngebiet Fichtestraße / Lessingweg
 - Wohngebiet Ried-Süd
 - Wohngebiet Bühläcker
 - Wohngebiet Utzenbergblick / Bärenbergweg
- 4. Verschiedene Siedlungsflächen müssen im Regionalplan als Planbereich dargestellt werden:
 - Kellerfeld II (und ggf. Erweiterung Richtung Süden)
 - Brühl II (Planungsfläche FNP ES W1 Brühl Nordwest)
 - Saukopf / Blümle II
 - weitere bauliche Entwicklung zwischen Saukopf und Brühl (Hier sieht der Regionalverband einen Konflikt mit den landwirtschaftlichen Flächen (gelbe Flächen) und den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege (Flächen sind mit schräg braunen Strichen gekennzeichnet)
 - Bereich "Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich"
 - Lauterburg: südlich des Hülbenwegs (Planungsfläche FNP ES W5 Lauterburg)
 - Forst: nördlich des Weinschenkerhofs (Planungsfläche FNP ES W6 Forst)
 - Stockert: (Planungsfläche FNP G1 Gewerbeerweiterung Stockert Ost)
 - Dauerwang: südlich der Willy-Messerschmitt-Straße (Planungsfläche FNP ES G D2 Gewerbeentwicklung Dauerwang Süd 2)
- 5. Erfassung der Erweiterungsfläche Streichhoffeld-West und korrekte Erfassung des Bestands im Bereich Streichhoffeld (Bebauungsplan Streichhoffeld, 1. Änderung)
- 6. Neu im Regionalplan sind Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen (Planzeichen Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen: graue Punkte):
 - Südwestlich des Sixenhofs
 - Nördlich des Oberkolbenhofs (an der Gemarkungsgrenze zu Aalen)
 - Nördlich vom Industriegebiet Streichhoffeld
 - Südlich der Wohnbebauung Lauterburg an der L 1165
 - Südlich der Windkraftanlagen Lauterburg (an der Gemarkungsgrenze zu Bartholomä)
 - Birkenteich
 - Südlich der Weiherwiesen (an der Gemarkungsgrenze zu Bartholomä)

Hier muss die Gemeinde Essingen überlegen, ob die Standorte passend sind bzw. warum sie ggf. nicht passen und daher geändert werden sollen.

- 7. Darstellung der Deponie Ellert
- 8. Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Limes Golf Welland"

Der Gemeinderat hatte nun die Möglichkeit, über den vorliegenden Entwurf des Regionalplans 2035 zu diskutieren und ggf. Änderungsvorschläge (mit Begründung) zu unterbreiten. Die Gemeindeverwaltung wird anschließend eine entsprechende Stellungnahme abgeben, wobei gewisse Anpassungen (bspw. Straßenführung neue B29, Darstellung von bereits bebauten Siedlungsflächen...) als redaktionelle Änderungen vom Regionalverband bereits zugesichert wurden.

Nach der Diskussion im Gemeinderat fasste Bürgermeister Hofer zusammen, dass vom Gemeinderat eine Information und Vorstellung der Änderungen (insbesondere auch im Hinblick auf die Flächen für PV-Anlagen) in der Fortschreibung des Regionalplans durch einen Vertreter des Regionalverbands gefordert wird.

Er schlug folgendes Vorgehen vor: Die Gemeindeverwaltung wird fristgerecht die Stellungnahme wie in der Sitzungsvorlage beschrieben und mit der Ergänzung der fraglichen Schraffur im Bereich der Gärtnerei Welzel an der B29 und der Frage, ob das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Ölmühle korrekt eingezeichnet ist, abgeben und sich darin die Abgabe weiterer Stellungnahmen vorbehalten. Darüber hinaus wird in dieser Stellungnahme gefordert, dass ein Vertreter des Regionalverbands dem Essinger Gemeinderat die geplanten Änderungen auf der Gemarkung Essingen vorstellt und Fragen hierzu beantwortet.

Der Gemeinderat stimmte diesem Vorgehen einstimmig zu.

TOP 8: Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen: Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 29.11.2022

- o 74. FNP-Änderung Feuerwehrgelände Kocherwiesen in Aalen-Wasseralfingen
- o 78. FNP-Änderung Eichholzweg in Aalen-Hofen
- o 106. FNP-Änderung Bolzensteig VI in Hüttlingen
- o 115. FNP-Änderung Bernlohe-Ost in Aalen

Am 29.11.2022 fand die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verw. Gemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen statt. Die von der Stadtverwaltung Aalen als Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses aufgestellte Tagesordnung sieht dabei unter anderem die nachfolgenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

- a. 74. FNP-Änderung Feuerwehrgelände Kocherwiesen in Aalen-Wasseralfingen (Feststellungsbeschluss)
- b. 78. FNP-Änderung Eichholzweg in Aalen-Hofen (Feststellungsbeschluss)
- c. 106. FNP-Änderung Bolzensteig VI in Hüttlingen (Feststellungsbeschluss)
- d. 115. FNP-Änderung Bernlohe-Ost in Aalen-Waldhausen (FF-PV) (Aufstellungsbeschluss)
- e. 107. FNP-Änderung: Kenntnisnahme FNP-Berichtung Kellerfeld II in Essingen-Forst Zur Behandlung dieser Tagesordnungspunkte im Gemeinsamen Ausschuss werden die FNP-Änderungsverfahren a. bis d. im Gemeinderat der Gemeinde Essingen vorberaten.

Bei FNP-Berichtigungen wie im Bauleitplanverfahren Kellerfeld II in Essingen-Forst ist eine Vorberatung nicht erforderlich, da der Gemeinsame Ausschuss hier keinen Beschluss fasst. Bei Bebauungsplanverfahren nach § 13a und § 13b BauGB wird der FNP im Anschluss ohne Beschluss berichtigt. Dies erfolgt in der Sitzung über die Kenntnisnahme. Daher bedarf die **107. FNP-Änderung** (FNP-Berichtung Kellerfeld II in Essingen-Forst) keiner

Daher bedarf die **107. FNP-Anderung** (FNP-Berichtung Kellerfeld II in Essingen-Forst) keiner Vorberatung im Essinger Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat vom Sachverhalt der 74./78./106./115. und 107. Änderung des Flächennutzungsplanes Kenntnis genommen. Hinsichtlich dieser Flächennutzungsplanänderungen wurden die Vertreter der Gemeinde Essingen im Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen ermächtigt, den Beschlussanträgen wie in der Sitzungsvorlage beschrieben, zuzustimmen.

TOP 9: Neufestsetzung des Bezugspreises für das gemeindliche Mitteilungsblatt zum 01.01.2023 (einschließlich Trägerlöhne)

Das Mitteilungsblatt wird seit der Neuvergabe im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 30. Juli 2020 von der Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, herausgebracht/realisiert. Das kommunale Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen finanziert sich zum einen durch den Bezugspreis, welcher auch den so genannten "Trägerlohn" beinhaltet und insgesamt durch die Abonnenten zu entrichten ist. Zum anderen werden Einnahmen durch Anzeigen u. Ä. generiert. Diese beiden Finanzierungskomponenten müssen insbesondere die gesamten Produktions-/Herstellungs- (u. a. auch Satz), Druck- und Logistik- sowie Zustellkosten des Verlags abdecken. Im Bezugspreis des Mitteilungsblattes, welcher auch die Mehrwertsteuer umfasst, ist darüber hinaus auch, wie vorangehend dargestellt, der so genannte "Trägerlohn" enthalten. Hierbei handelt es sich um den Teil der Einnahmen, welcher der Verlag zur Deckung der gesamten Lohnkosten (einschl. Arbeitgeberaufwendungen) für die Austrägerinnen und Austräger einsetzt, da es sich hierbei um entsprechende Beschäftigte des Verlags handelt.

Die Gemeinde Essingen muss somit insgesamt keinen gesonderten Finanzierungsbeitrag für das kommunale Mitteilungsblatt leisten. Lediglich gesondert beauftragte Druckwerke werden, wie bei anderen Fremdvergaben, zusätzlich verrechnet. Insoweit ist festzustellen, dass der Verlag die Herausbringung des gemeindlichen Mitteilungsblattes eigenständig und ohne Beiträge der Gemeinde sowie auf eigenes Risiko zu finanzieren hat.

Der Bezugspreis für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen wurde letztmalig im Rahmen einer allgemeinen Anpassung mit Wirkung vom 01.01.2022 erhöht. Maßgabe seitens des Gremiums war jedoch die Bezugspreisstabilität über mindestens rund 3 Jahre hinweg.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022, Eingang 21. Oktober 2022, wird seitens des Verlages auf die erforderliche Anpassung der Trägerlöhne im Rahmen der Mindestlohnerhöhung zum 1. Oktober 2022 verwiesen und hiermit verbunden die Erhöhung des Bezugspreises ("Trägerlohn" als Bestandteil des Bezugspreises) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 beantragt. Der Bezugspreis soll aufgrund der gestiegenen Trägerkosten im Zusammenhang mit der Mindestlohnanpassung von bislang jährlich 34,40 € auf 36,20 € (1,80 €/Jahr) – einschließlich Trägerlohn und Mehrwertsteuer – angehoben werden. Nachdem hierbei ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Mindestlohn) die Trägerlöhne angepasst werden und keine "allgemeine" Bezugspreiserhöhung umgesetzt wird, ist aus Sicht der Verwaltung die Beschlussfassung des Gemeinderats hinsichtlich der Bezugspreisstabilität nicht anzuwenden. Die Höhe der Anpassung ist aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf den Hintergrund der entsprechenden Erhöhung der Mindestlöhne noch vertretbar.

Daneben ist auch nochmals die Herausgabe des Mitteilungsblattes in elektronischer/digitaler Form in den Fokus zu rücken, die verlagsseitig erneut verschoben wurde. Der Umsetzungsprozess soll nunmehr Ende dieses Jahrs abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich unter 1 Gegenstimme und einer Enthaltung der beantragten Anpassung der Bezugspreise für das gemeindliche Mitteilungsblatt zum 01.01.2023 zu. Daneben wird die Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, erneut und letztmalig aufgefordert, die zugesicherte Herausgabe des Mitteilungsblattes in elektronischer/digitaler Version nunmehr, wie angekündigt, zu realisieren.

TOP 10: Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

Der Technische Ausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2022 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben werden:

a. Um- und Anbau Wohnhaus sowie Abbruch und Umbau Schuppen; Flst. Nr. 260 und 261, Steige 5 in Essingen

Die Bauherrin plant den Um- und Anbau an das bestehende Zweifamilienwohnhaus sowie den Abbruch und den Umbau des Schuppens auf den Flst. Nrn. 260 und 261 in Essingen. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 52 LBO eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

b. Errichtung einer Einfriedung; Flst. Nr. 1801/2, Alemannenstraße 4 in Essingen Auf der 0,80 m hohen Stützmauer des Vorgartens wurde ein 1,60 m hoher Doppelstabgitterzaun errichtet. Der Zaun wurde aus Sicherheitsgründen als Absturzsicherung für die spielenden Kinder zur Straßenseite hin erstellt.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 56 LBO gestellt.

Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.03.2019 beraten und zurückgestellt bis ein generelles Konzept für die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Essingen erstellt ist. Die Baurechtsbehörde hat die Gemeinde aufgefordert, bis spätestens 25.11.2022 eine Stellungnahme abzugeben, da in der Zwischenzeit für mehrere ähnliche Fälle, unter der Voraussetzung einer Hinterpflanzung, das Einvernehmen erteilt wurde. Mittlerweile haben die Bauherren den Garten fertig angelegt und die Zaunanlage mit Gräsern und immergrünen Sträuchern auf der gesamten Länge begrünt.

Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen (bei 2 Gegenstimmen) erteilt.

Der Gemeinderat nahm die verschiedenen Punkte aus der Sitzung des Technischen Ausschusses zur Kenntnis.

TOP 11: Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben Kein Anfall

TOP 12: Anfragen der Gemeinderäte

a) Behindertengerechter Zugang des Rathauses:

Es wurde monierte, dass der behindertengerechte Zugang zum Rathaus im Bereich der Rathausgasse regelmäßig zugeparkt ist. Tagsüber, so Bürgermeister Hofer kann die Politesse der Gemeinde Essingen dieses Falschparken ahnden. Es wurde geraten, den Betreiber des Melkschemels auf dieses Problem hinzuweisen, da oft seine Gäste hier parken. Im Weiteren wurde zum Thema Barrierefreiheit nachgefragt, ob die "Klick-Türe" am Nebeneingang bereits eingebaut wurde. Diese wurde nach Aussage von Herrn Fänger jedoch noch nicht bestellt.

b) Sitzungsberichte des Gemeinderats

Es wurde kritisiert, dass der Sitzungsbericht im Mitteilungsblatt bei den Anfragen der Gemeinderäte sehr knapp ausfällt. Hier sollte nicht nur das Thema genannt werden, sondern auch inhaltlich beschrieben werden, um was es genau bei dieser Anfrage ging und wie ggf. das weitere Vorgehen oder ein Lösungsansatz vereinbart wurde.

c) Sanierung Dach Parkschule

Hier ist auf einer Fläche von 600 m² eine PV-Anlage geplant. Es wäre hier jedoch ergänzend auch ein Gründach wünschenswert.

Bürgermeister Hofer erklärt, dass die PV-Anlage viel Geld kostet. Der zusätzliche Aufbau eines Gründachs bedürfte nun einer großen Umplanung. Des Weiteren wurde ergänzend, dass ein Gründach regelmäßiger Pflege bedarf und es nicht praktisch ist, diese Pflege zwischen der PV-Anlage durchführen zu müssen.

d) Temperatur im Essinger Rathaus

Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Energiekrise öffentliche Gebäude auf maximal 19 Grad geheizt werden dürfen. Hierzu wurde nachgefragt, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Essinger Rathaus frieren. Aus den Medien wurde bekannt, dass verschiedene Betriebe Fleecejacken für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschaffen. Bürgermeister Hofer berichtet, dass es im Rathaus tatsächlich kühler ist als bisher. Die Beschaffung von Fleecejacken wird aus seiner Sicht als nicht erforderlich angesehen.

e) Verschiedene Wegeverbindungen

Es wurde festgestellt, dass die Wegeverbindungen im Bereich Wiesenweg, Albuchstraße, Schradenbergstraße, Barbarossastraße... teilweise in sehr schlechtem Zustand sind. Diese Wege stehen nach Aussage von Bürgermeister Hofer auf der Agenda 2023.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.